

Eidgenössische Maturitätsprüfungen
Prüfungsorte und -daten für das Jahr 1972

Prüfungsart	Lugano	Bern	Freiburg	Locarno	Basel	Lausanne	Genf
1. Erste Teilprüfungen	25.–29.2.	27.–30.3.	14.–17.3.	5.–8.7.	4.– 8.9.	19.–22.9.	—
2. Zweite Teilprüfungen							
schriftlich	21.–24.2.	20.–22.3.	14.–16.3.	30.6.–4.7.	30.8.– 1.9.	—	25.–27. 9.
mündlich	25.–29.2.	27.–29.3.	20.–24.3.	5.–8.7.	11.–15.9.	—	2.– 5.10.
3. Gesamtprüfungen							
schriftlich	21.–24.2.	20.–22.3.	14.–16.3.	30.6.–4.7.	30.8.– 1.9.	—	25.–27. 9.
mündlich	25.–29.2.	4.– 6.4.	20.–22.3.	5.–8.7.	11.–15.9.	—	2.– 5.10.
4. Ergänzungsprüfungen für Auslandsschweizer und Eingebürgerte							
schriftlich	21.–24.2.	20.–22.3.	14. 16.3.	30.6.–4.7.	30.8.– 1.9.	—	25.–27. 9.
mündlich	25.–29.2.	4.– 6.4.	23.–24.3.	5.–8.7.	8. od. 11.9.	—	2.– 5.10.

Änderungen der Daten müssen vorbehalten werden.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind bis zu folgenden Terminen dem Präsidenten der Eidgenössischen Maturitätskommission (Prof. Dr. Bernhard Wyss, Karl-Barth-Platz 4, 4052 Basel) einzureichen:

für Lugano	(Prüfungssprache Italienisch)	15. Januar 1972	für Basel	(Prüfungssprache Deutsch)	30. Juni 1972
für Bern	(Prüfungssprache Deutsch)	15. Januar 1972	für Lausanne	(Prüfungssprache Französisch)	30. Juni 1972
für Freiburg	(Prüfungssprache Französisch)	15. Januar 1972	für Genf	(Prüfungssprache Französisch)	30. Juni 1972
für Locarno	(Prüfungssprache Italienisch)	1. Mai 1972			

Bern, den 17. Dezember 1971

Eidgenössisches Departement des Innern
 Abteilung für Wissenschaft und Forschung
 Bildungswesen und wissenschaftlicher Nachwuchs

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

**Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung
Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung
Rechnung der Invalidenversicherung**

Jahresrechnungen 1970

Vom Bundesrat genehmigt am 4. Oktober 1971

Betriebsrechnungen für das Jahr 1970

	Ausgaben	Einnahmen
	Fr.	Fr.
Alters- und Hinterlassenenversicherung		
1. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber		2 549 965 207.39
2. Geldleistungen	2 982 978 752.30	
3. Beiträge der öffentlichen Hand		591 000 000.—
4. Ertrag der Anlagen und Wertberichtigungen		293 018 883.35
5. Verwaltungskosten	16 892 490 50	
6. Einnahmenüberschuss der Betriebsrechnung	434 112 847 94	
	3 433 984 090.74	3 433 984 090.74
Invalidenversicherung		
1. Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber		298 944 198.70
2. Geldleistungen	364 933 548 20	
3. Kosten für individuelle Massnahmen	157 764 135.75	
4. Beiträge an Institutionen und Organisationen	51 375 945.60	
5. Durchführungskosten	14 421 111.92	
6. Beiträge der öffentlichen Hand		296 311 689.65
7. Zinsen		427 232.—
8. Verschiedene Einnahmen		85 848.70
9. Verwaltungskosten	4 214 486.50	
10. Einnahmenüberschuss der Betriebsrechnung	3 059 741.08	
	595 768 969.05	595 768 969.05
Erwerbsersatzordnung		
1. Beiträge der erfassten Personen und der Arbeitgeber		199 776 529.80
2. Geldleistungen	221 062 744.15	
3. Zinsen		7 020 913.30
4. Verwaltungskosten	396 988.10	
5. Ausgabenüberschuss der Betriebsrechnung		14 662 289.15
	221 459 732.25	221 459 732.25

Bilanz auf 31. Dezember 1970

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
1. Anlagen		
Feste Anlagen		
a. Eidgenossenschaft	205 954 000.—	
b. Kantone	1 157 460 005.—	
c. Gemeinden	1 201 944 009.—	
d. Pfandbriefinstitute	2 292 677 000.—	
e. Kantonalbanken	1 548 108 000.—	
Übertrag	6 406 143 014.—	

Bilanz auf 31. Dezember 1970 (Fortsetzung)

	Aktiven	Passiven
	Fr.	Fr.
Übertrag	6 406 143 014.—	
f. Öffentlich-rechtliche Körperschaften und Institutionen	105 742 195.—	
g. Gemischtwirtschaftliche Unternehmungen	1 244 137 448.—	
Depotgelder	240 500 000.—	
2. Geldmittel	7 996 522 657.—	
a. Postcheck	12 361 615.03	
b. Schweizerische Nationalbank	6 890 485.90	
c. Eidgenössisches Kassen- und Rechnungswesen	380 332.30	
	19 632 433.23	
3. Kontokorrente		
a. Ordentlicher Verkehr		
Verbandskassen	76 521 859.72	5 751 886.08
Kantonale Kassen	152 477 807.—	—
Kassen des Bundes	19 541 246.01	5 735 355.30
b. Vorschüsse für Auszahlungen		
Verbandskassen	75 238 000.—	
Kantonale Kassen	134 180 000.—	
Kassen des Bundes	3 000 000.—	
c. Darlehen für Verwaltungskosten gem Art. 149 ^{bis} AHVV	—	
d. Bund und Kantone, Beiträge gemäss Art. 78 IVG	27 391 870.10	
e. Familienzulagen Landwirtschaft	5 113 900.12	
f. Verrechnungssteuer	1 122 761.90	
g. Übrige Kontokorrente	22 686 372.30	20 373.80
	517 273 817.15	11 507 615.18
4. Verbindungskonto EO		
Guthaben des Ausgleichsfonds der Erwerbsersatzordnung		193 730 289.62
5. Ordnungskonten		
Rückbuchungen von Rechnung 1970		
a. Transitorische Aktiven	631 551 497.65	
b. Transitorische Passiven		337 443 367.73
	631 551 497.65	337 443 367.73
Pro memoria:		
a. Darlehen IV	746 627.80	
b. Beitragsmarken	2 134 609.20	
c. Studentenmarken	1 417 275.—	
6. Kapitalkonten		
a. Alters- und Hinterlassenenversicherung		8 546 829 028.85
b. Invalidenversicherung		75 470 103.65
		8 622 299 132.50
	9 164 980 405.03	9 164 980 405.03

Vollzug des Landwirtschaftsgesetzes

Nachstehenden Personen ist auf Grund bestandener Prüfung folgender gesetzlich geschützter Titel gemäss den Bestimmungen von Artikel 11 des Landwirtschaftsgesetzes vom 3. Oktober 1951 und von Artikel 36 der Verordnung vom 29. März 1955 über das landwirtschaftliche Bildungs- und Versuchswesen verliehen worden:

Landwirt mit Meisterdiplom

Achermann, Hans, Utzigen	Hofer, Franz, Mühlethurnen
Baumann, Paul, Bern	Hofer, Fritz, Bannwil
Beck, Hanspeter, Oberösch	Hofer, Paul, Obergoldbach
Beer Hansueli, Ueberstorf	Hörler, Walter, Buchs (SG)
Bettler, Werner, Tafers	Jakob, Heinz, Worb
Bigler, Peter, Gysenstein	Jungo, Karl, Bösinggen
Brunner, Hans, St. Peterszell	Kaderli, Walter, Walterswil
Brunner, Hans-Rudolf, Detligen	Kaesser, Alois, Bösinggen
Burkhalter, Adolf, Rubigen	Kaufmann, Anton, Schenkon
Burkhalter, Walter, Tobel (TG)	Keller, Max, Zürich
Burri, Adolf, Brünisried	Kipfer, Fritz, Langnau im Emmental
Egli, Anselm, Herisau	Kipfer, Hans, Signau
Elmiger, Alfred, Altwis	Kohli, Walter, Riffenmatt
Fahrni, Johann, Oberthal	Koestinger, Paul, Tafers
Fankhauser, Alfred, Seftigen	Küng, Fritz, Etzwilen
Fankhauser, Bernhard, Rickenbach (AG)	Kurth, Heinz, Rütschelen
Fasel, Hans, Alterswil (FR)	Lehmann, Felix, Dürdingen
Feller, Samuel, Thierachern	Leisibach, Alois, Retschwil
Friedrich, Ueli, Meikirch	Liechti, Peter, Langnau im Emmental
Fürst, Alex, Oeschgen	Linder, Werner, Dürdingen
Gerber, Hans-Rudolf, Mettmenstetten	Meier, Hans, Waldkirch
Gurtner, Fritz, Solothurn	Meier, Hans, Sulz bei Künten
Gut, Ernst, Binz	Meyer, Hans, Langenthal
Gysel, Hans, Sugiez	Meyer, Werner, Schleithelm
Hager, Josef, Kaltbrunn	Michel, Paul, Astano
Hager, Max, Kaltbrunn	Mosberger, Peter, Gossau
Hager, Paul, Rapperswil (SG)	Moser, Ernst, Mittelhäusern
Hagmann, Hans, Sevelen	Moser, Rudolf, Buchs (SG)
Haldemann, Werner, Kappel am Albis	Moser, Werner, Biglen
Häni, Hans, Diessbach b. Büren	Müller, Hans Konrad, Schaffhausen
Hänni, Ueli, Zimmerwald	Müller, Jakob, Weite
Heer, Jakob, Ebertswil	Müller, Josef, Beinwil (Freiamt)
Helfer, Werner, Cordast	Müller, Josef, Kilchberg (ZH)
	Müller, Paul, Effretikon
	Müller, Werner, Osterfingen

Neukomm, Hans, Eschenz
 Niggli, Alois, Deitingen
 Oberli, Karl, Ranflüh
 Oppliger, Hans, Utzigen
 Oppliger, Hansueli, Wabern
 Oesch, Hans, Schwarzenegg
 Pfister, Heini, Bürglen (TG)
 Portmann, Anton, Sursee
 Probst, Kurt, Bellach
 Reinhard, Peter, Rüegsbach
 Rellstab, Heinrich, Erlenbach (ZH)
 Remund, Hans, Murzelen
 Reusser, Alfred, Uetendorf
 Reusser, Fritz, Unterlangenegg
 Rudaz, Hubert, Schmitten (FR)
 Rüttimann, Josef, Aesch (LU)
 Sachs, Paul, Sins
 Schär, Christian, Wiedlisbach
 Schildknecht, Guido, Mörschwil
 Schmid, Thomas, Ibach
 Schmutz, Jakob, Bösinggen
 Schneebeili, Max, Zwillikon
 Schneider, Jürg, Feldmeilen

Schnyder, Christoph, Bösinggen
 Schnyder, Peter, Biberist
 Schwab, Hans, Büren zum Hof
 Senn, Walter, Haag (Rheintal)
 Siegenthaler, Hans Rud., Wabern
 Spahni, Heinz, Diessbach bei Büren
 Späti Urs, Langendorf
 Staub, Matthias, Sevelen
 Suter, Alfred, Mettmenstetten
 Thoma, Anton, Kaltbrunn
 Tobler, Alfred, Rorschacherberg
 Tschanz, Paul, Kiesen
 Valaulta, Paul, Rueun
 Villiger, Lukas, Auw
 Von Gunten, Gottlieb, Belp
 Weilenmann, Richard, Buch am Irchel
 Widmer, Hans, Aarberg
 Wolfisberg, Hansruedi, Fenkrieden
 Wüthrich, Fritz, Rubigen
 Zbinden, Hans, Fribourg
 Zihlmann, Friedrich, Diessenhofen
 Zingg, Karl, Gossau (SG)

Bern, den 12. November 1971

Abteilung für Landwirtschaft
 Sektion für berufliche Ausbildung

Verschollenerklärung und Feststellung erblosen Vermögens

Das Amtsgericht Luzern-Stadt, II. Abteilung, hat am 29. November 1971, nachdem sowohl der im Schweiz. Handelsamtsblatt Nr. 197 vom 25. August 1970, im Luzerner Kantonsblatt Nr. 35 vom 29. August 1970 und im Bundesblatt Nr. 35 vom 4. September 1970 erschienene Aufruf im Verschollenheitsverfahren als auch der gleichzeitig publizierte Erbenruf erfolglos geblieben sind, in Anwendung der Bestimmungen des Bundesbeschlusses über die in der Schweiz befindlichen Vermögen verfolgter Ausländer vom 20. Dezember 1962 sowie der Artikel 35 ff. und 555 ZGB, der §§ 6 Ziff. 2 und 363 ZPO erkannt:

1. Lichtenberger-Steudle Liesel, vermutlich Deutsche, verheiratet, letztmals gemeldet in Pforzheim (Deutschland), Nagoldstrasse 21, wird mit Wirkung ab 9. Mai 1945 hinsichtlich ihres in der Schweiz liegenden Vermögens verschollen erklärt.
2. Die in der Schweiz befindlichen Vermögenswerte der Verschollenen werden als erblos festgestellt und sind dem eidgenössischen Fonds «Erblose Vermögen» zu überweisen.

Luzern, den 15. Dezember 1971

Amtsgericht Luzern-Stadt
II. Abteilung

Der Präsident:

Fischer

Der Gerichtsschreiber:

Hess

Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für den Beruf des Futterwarenmüllers

(Vom 10. September 1971)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

gestützt auf Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt)

und die Artikel 12, 18 und 21 Absatz 1 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

verfügt:

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Futterwarenmüller.

² Der gelernte Futterwarenmüller stellt selbständig Mischfutter auf Grund eines vorgeschriebenen Rezeptes mit Hilfe von maschinellen Einrichtungen her.

³ Die Lehre dauert drei Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

Art. 2

Anforderungen an den Lehrbetrieb

Lehrlinge dürfen nur in Betrieben ausgebildet werden,

- a. deren Inhaber oder deren mit der Ausbildung betraute Kader sich über die einschlägigen Branchenkenntnisse ausweisen können. Darunter fallen umfassende Kenntnisse über Rohstoffe, Hilfsstoffe, über die für die

Verarbeitung nötigen maschinellen Einrichtungen sowie über die Halb- und Fertigfabrikate;

- b. die Maschinen und Einrichtungen besitzen, welche eine Ausbildung gemäss Ziffer 2 des Lehrprogrammes gewährleisten;
- c. welche jährlich im Minimum 1500 t Mischfutter fabrizieren.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

In einem Betrieb dürfen pro Lehrjahr höchstens zwei Lehrlinge ausgebildet werden.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Die Lehrbetriebe haben die für die Ausbildung der Lehrlinge verantwortliche Person eindeutig zu bestimmen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechslungsweise zu wiederholen. Die Ausbildung ist so zu ergänzen und zu fördern, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre alle im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen. Er ist rechtzeitig über die bei einzelnen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und Gesundheitsschädigungen aufzuklären.

⁴ Der Lehrling ist zur Führung eines Arbeitstagebuches¹⁾ zu verpflichten, das der Lehrmeister monatlich mindestens einmal zu kontrollieren und zu visieren hat. Das Arbeitstagebuch ist an der Lehrabschlussprüfung vorzuweisen.

⁵ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für die systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen des Lehrbetriebes.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Annehmen des Rohmaterials. Entfernen von Besatz, Sand, Eisen, Schnüren und Papier aus dem Rohmaterial. Einlagern und Überwachen der Rohmaterialien, lose oder gesackt. Bestimmen des Hektolitergewichts, der Feuchtig-

¹⁾ Musterblätter für das Arbeitstagebuch können bei der Vereinigung schweizerischer Futtermittelfabrikanten bezogen werden.

keit, der Qualität und des Frischezustandes der Rohmaterialien. Mithelfen beim Bedienen und Warten nachstehender Maschinen und Förderanlagen:

Getreidewaage bzw. Mehlwaage. Separator bzw. Kontrollsieb (unter Berücksichtigung der zweckmässigen Siebbespannung). Magnet, Aspiration (Entstaubung). Mechanische Förderelemente wie Kettentransporteur, Schnecken, Elevatoren, Bandtransporte und pneumatische Transporte (Saug- und Drucklufttransporte).

Handhaben der Feuerlöschgeräte.

Zweites Lehrjahr

Entnehmen der Rohstoffe aus den Silozellen, mechanisch, pneumatisch und manuell. Vermahlen der Rohstoffe in Schlagmühlen, Schrotmühlen und Walzenstühlen. Zusammenstellen der Mischungen nach Rezepten. Bedienen und Warten nachstehender Maschinen:

Chargen- oder Durchlaufmischer, Wirbelstrommischer. Dosierapparate für die Vermahlung. Hammermühlen. Schrotmühlen. Austraganlagen. Absackwaagen für offene und Ventilsäcke. Sacknähmaschinen.

Stapeln und Verladen. Bespannen von Siebrahmen mit Drahtgeweben und Lochblechen.

Drittes Lehrjahr

Beimengen von Fett, Öl, Melasse und anderen Flüssigkeiten zum Mischfutter. Herstellen von Futterwürfeln unter Beifügung von Wasser oder Dampf. Kühlen der Würfel. Herstellen von Würfelschrot. Mithelfen beim Analysieren des Fertigproduktes. Ausführen von einfachen Arbeiten an elektrischen Schalt-, Steuerungs- und Kontrollanlagen.

Art. 6

Berufskennntnisse

In Verbindung mit den Berufsarbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennntnisse zu vermitteln:

Materialkennntnisse:

Eigenschaften, Herkunft, Verarbeitungsmöglichkeiten der Rohstoffe wie: Getreidearten, Ölextraktionsschrote, Vitamine, Mineralstoffe, Ballaststoffe, Fette, Milchprodukte und flüssige Komponenten.

Maschinenkennntnisse:

Aufbau, Funktion, Handhabung und Wartung der verschiedenen Maschinen, Transport-, Absack- und Verladesysteme. Funktion der wichtigsten Maschinenteile, Überwachung der Kontrollgeräte.

Allgemeine Berufskennntnisse:

Qualitätsbeurteilung der Rohstoffe. Arbeitsvorgänge bei der Futterwarenerstellung. Erkennen und Beheben von Fabrikationsfehlern. Lesen von Fabri-

kationsvorschriften. Schädlingsbekämpfung. Kenntnisse des Futtermittelbuches. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. Führung des Arbeitstagebuches.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. die Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennntnisse);
- b. die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern.

³ Die Artikel 8–13 beziehen sich ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist im Lehrbetrieb durchzuführen und von den Experten in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Lehrling sind die erforderlichen Maschinen und Vorrichtungen in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten sind dem Lehrling erst beim Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Lehrling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine zuverlässige und vollständige Beurteilung der Leistungen möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von mindestens einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er hat während der Prüfung die nötigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen zu machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat stets durch zwei Experten zu erfolgen.

⁵ Die Experten haben den Lehrling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fächern dauert zwei Tage. Davon entfallen auf:

- a. die praktischen Arbeiten ungefähr 14 Stunden;
- b. die Berufskenntnisse ungefähr 2 Stunden.

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Unter Berücksichtigung des Fabrikationsprogrammes des Lehrbetriebes hat jeder Lehrling die nachstehenden allgemein vorkommenden Arbeiten selbstständig auszuführen:

- Annahme von Getreide bis zur Einlagerung in Silozellen (Beurteilung, Verwiegung, Reinigung, Förderung und Zellenwahl);
- Annahme von mehligten Produkten bis zur Einlagerung (Beurteilung, Verwiegung, Reinigung, Förderung);
- Einstellung und Bedienung der Vermahlungsmaschinen (Schlägerschema und Wahl der Siebe. Einstellung des lastabhängigen Speiseapparates und der zugehörigen Transport- und Aspirationsanlagen);
- Herstellung von vorgeschriebenen Mischungen mittels Handsteuerung nach Rezepten;
- Herstellung von Vormischungen nach Rezepten (Bereitstellen und Auswägen der Komponenten);
- Einstellung der Absackwaage unter Berücksichtigung des Schüttgewichtes, der Waagenleistung und der Fließeigenschaften;
- Zufügung von Flüssigkeiten wie Fett oder Öl, Melasse und anderen Flüssigkeiten in die Mischungen;

Inbetriebnahme der Futterwürfelpresse (unter Verwendung von Dampf oder Wasser). Herstellung von Würfeln. Herstellung von Würfelschrot. Wechsel der Pressmatrizen oder Rollen. Bedienung und Einstellung der Aspiration. Unterhaltsarbeiten. Einstellung des Manostats. Bedienung eines pneumatischen Stranges. Bedienung der Sackzunähmaschine. Sackstapelung. Bestimmung des Feuchtigkeitsgehaltes (Rohstoffe und Fertigprodukte). Bestimmung des Hektolitergewichtes von Getreide. Sichtanalyse bei Fertigprodukten (Granulationsvergleich).

Art. 12

Berufskenntnisse

Die Prüfung ist in Anlehnung an die praktischen Arbeiten und anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie wird mündlich durchgeführt und

erstreckt sich auf folgende Gebiete, die auch den in der Berufsschule vermittelten Stoff umfassen:

Materialkenntnisse

Eigenschaften, Herkunft, Verarbeitungsmöglichkeit der Rohstoffe:

Getreidearten wie Weizen, Hafer, Gerste, Roggen, Mais, Hirse und Milo. Pflanzliche Eiweisse wie Leinkuchen und Trockengras sowie Ölschrote von Raps, Soja, Erdnuss und Leinsaat.

Tierische Eiweisse wie Fleischmehl, Blutmehl, Fischmehl (dampf- und luftgetrocknet).

Organische und anorganische Mineralstoffe wie Knochenmehl, kohlen-saurer und phosphorsaurer Kalk.

Ballaststoffe wie Haferschalen, Kakaoschalen, Trester, Treber, Spreue, Fette, Öle, Melasse.

Mühlen- und Mühlennebenprodukte wie Weizenfuttermehl, Weizenkleie. Milchprodukte wie Magermilchpulver, Molkepulver.

Maschinenkenntnisse

Aufbau, Funktion, Handhabung und Wartung der verschiedenen Maschinen, Transport-, Absack- und Verladesysteme wie:

Getreidewaage bzw. Mehlnwaage. Separator bzw. Kontrollsieb (unter Berücksichtigung der zweckmässigen Siebbespannung). Magnet. Aspiration (Entstaubung). Mechanische Fördererlemente wie Kettentransporteure, Schnecken, Elevatoren, Bandtransporte und pneumatische Transporte (Saug- und Drucklufttransporte). Dosierapparate für die Vermahlung. Hammermühlen. Schrotmühlen. Mechanischer oder pneumatischer Transport mit Aspiration. Mischwaagen. Mischmaschinen wie Chargenmischer, Durchlaufmischer, Wirbelstrommischer. Absackwaage. Sacknämaschine. Dosierapparate für feste und flüssige Stoffe. Futterwürfelpressen. Wärmeerzeuger, eventuell Dampferzeuger. Futterwürfelkühler. Futterwürfelbrecher. Überwachung der Kontrollgeräte.

Allgemeine Berufskennntnisse

Qualitätsbeurteilung der Rohstoffe. Arbeitsvorgänge bei der Futterwarenerstellung wie:

Annahme, Reinigung und Silotierung des Rohmaterials. Vermahlung. Kontrolle der Mahlfineinheit und der Granulation. Dosieren, Wägen, Mischen nach vorgeschriebenen Rezepten. Beigabe von Melasse, Ölen, Fetten und anderen flüssigen Komponenten. Beigabe von Mikromengen wie Spurenelementen, Vitaminen und Wirkstoffen. Verwiegung, Einstellung der Absackwaage, Tarierung. Einstellung der Waagenspeisung. Kontrolle des Futters auf Feuchtigkeitsgehalt und Homogenität. Sichtprobe. Lagerkontrolle, Programmierung der Produkte. Disposition der Verladezellen, Gewichtskontrolle, Erkennung

und Behebung von Fabrikationsfehlern. Lesen von Fabrikationsvorschriften, Diagrammen und Installationsplänen. Schädlingsbekämpfung, Kenntnis des Futtermittelbuches. Massnahmen zur Verhütung von Unfällen und Gesundheitsschädigungen. Führung des Arbeitstagebuches.

3. Beurteilung und Notengebung

Art. 13

Beurteilung

¹ Die praktischen Arbeiten werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1: Annahme, Auslad gesackt und lose, Reinigen, Einlagern, Überwachen und Austragen.

Pos. 2: Beurteilung der Rohmaterialien und der Fertigprodukte. Einfache Analysen.

Pos. 3: Schroten, Mahlen, Sichten.
Transporte mechanisch und pneumatisch.
Aspirationsanlagen.

Pos. 4: Mischerei, Chargen- oder Durchlaufmischer.
Hand- oder vollautomatische Dosierung.
Melassieren, Fetten.

Pos. 5: Konzentrate. Vorbereitung und Vormischung.

Pos. 6: Pressen. Herstellen von Würfeln und Würfelschrot.

Pos. 7: Absacken, Palettieren, Stapeln, Lagern. Verlad gesackt und lose.

Pos. 8: Unterhalt des Maschinenparkes, einfache Reparaturen.
Schädlingsbekämpfung.

² Die Berufskennntnisse werden in die nachstehenden Positionen aufgeteilt:

Pos. 1: Materialkennntnisse.

Pos. 2: Maschinenkennntnisse.

Pos. 3: Allgemeine Fachkennntnisse.

³ Für die Bewertung der praktischen Arbeiten sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend sind fachgemässe, saubere und genaue Ausführung, Arbeitseinteilung, Handfertigkeit und Arbeitsmenge bzw. aufgewendete Arbeitszeit. Für jede Position ist jeweils nur eine Note einzusetzen. Werden zur Ermittlung einer Positionsnote für die praktischen Arbeiten und die Berufskennntnisse Teilnoten verwendet, so darf die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus den Teilnoten errechnet werden. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und Beachtung ihrer Wichtigkeit im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 14 zu erteilen.

Art. 14

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Arbeiten wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

Eigenschaften der Leistungen	Beurteilung	Note
Qualitativ und quantitativ vorzüglich	ausgezeichnet	6
Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Auszeichnung nicht	sehr gut	5,5
Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern	gut	5
Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend	ziemlich gut	4,5
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Futterwarenmüller zu stellen sind, noch knapp entsprechend	genügend	4
Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Futterwarenmüller zu stellen sind, nicht mehr entsprechend	ungenügend	3
Grobe Fehler aufweisend und unvollständig	sehr schwach	2
Wertlos oder nicht ausgeführt	unbrauchbar	1

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den praktischen Arbeiten und in den Berufskenntnissen wird als Mittelwert aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen bestimmt und auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, berechnet.

³ Auf Einwendungen des Lehrlings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Seine Angaben sind jedoch im Expertenbericht (Art. 15 Abs. 4) zu vermerken.

Art. 15

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden drei Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeiten doppelt zu zählen ist:

Mittelnote der praktischen Arbeiten,
Mittelnote der Berufskenntnisse,
Mittelnote der Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern.

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{4}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle, ohne Berücksichtigung eines Restes, zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn weder die Mittelnote der praktischen Arbeiten noch die Gesamtnote den Wert 4,0 unterschreitet.

¹⁾ Die Formulare für die Eintragung der Noten können bei der Vereinigung schweizerischer Futtermittelfabrikanten unentgeltlich bezogen werden.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 16

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung «gelernter Futterwarenmüller» zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 17

Dieses vorläufige Reglement tritt am 1. Oktober 1971 in Kraft.

Bern, den 10. September 1971

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor:

Grübel

Bekanntmachungen der Departemente und Abteilungen

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1971
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1971
Date	
Data	
Seite	1777-1791
Page	
Pagina	
Ref. No	10 045 263

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.